



**GROSSHANDEL FÜR
BODYPIERCING UND
STEEL ACCESSORY**

GO2 GmbH | Ehrenfeldstraße 34 | 44789 Bochum | Germany

Ehrenfeldstraße 34
44789 Bochum

Fon +49 234 3887373
Fax +49 234 3887372
Web www.gotwo.de
E-Mail info@gotwo.de

Kooperationsvertrag GO2 SHOP

Seite 1/3

zwischen

der GO2 GmbH, Ehrenfeldstraße 34, 44789 Bochum, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Carsten Heuser,

– GO2 –

und

vertreten durch _____

– Kooperationspartner –

Vorbemerkung

GO2 ist Inhaberin der europäischen Bildmarke „GO2“ (HABM Nr. 008421505). Unter dieser Marke betreibt GO2 Handel mit Modeschmuck, Bodypiercing, Trendartikeln und Accessoires. Der Verkauf erfolgt ausschließlich an selbständige Händler, die ihrerseits die Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Dritte verkaufen.

GO2 ist bestrebt, im Rahmen von Kooperationen eine stärkere Zusammenarbeit mit ausgewählten Händlern zur wechselseitigen Absatzsteigerung zu erzielen. Die Kooperation erfolgt als „GO2-Shop“. Voraussetzung für eine Kooperation als GO2-Shop-Mitglied ist, dass der Kooperationspartner einen selbständigen Geschäftsbetrieb mit eigenem Ladenlokal unterhält. Voraussetzung für eine Kooperation als GO2-Shop ist darüber hinaus, dass der Kooperationspartner innerhalb der letzten zwölf Monate vor Vertragsabschluss, bzw. bei Vertragsabschluss Waren im Wert von insgesamt mindestens 5.000,00 € (netto) gekauft hat. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kooperationspartner während der GO2-Shop-Mitgliedschaft zu einem Jahresumsatz von 5.000,00 € (netto).

– Kooperationspartner –

möchte als GO2-Shop Kooperationspartner von GO2 werden. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien:

§ 1 Gegenstand

1. GO2 gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Kooperationspartner das nicht ausschließliche Recht, die Bildmarke GO2 zu nutzen. Ferner gewährt GO2 besondere Einkaufskonditionen.
2. Die Kooperation ist für beide Parteien nicht exklusiv. Insbesondere wird ein Gebietsschutz von GO2 nicht gewährt. Umgekehrt sind die Kooperationspartner u.a. frei, mit Waren Dritter zu handeln und die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebs, insbesondere den Verkaufspreis der Waren von GO2, selbst zu bestimmen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vergleichbare Vereinbarungen mit Dritten zu schließen, soweit hierdurch der Zweck dieses Kooperationsvertrags nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Pflichten des Kooperationspartners

1. Als GO2-Shop ist der Kooperationspartner verpflichtet, einen von GO2 zur Verfügung gestellten „GO2 Shop“-Aufkleber an seinem Ladenlokal anzubringen.

§ 3 Besondere Einkaufskonditionen

1. Als GO2-Shop erhält der Kooperationspartner für sämtliche rabattfähige Waren auf die in der jeweils geltenden Preisliste ausgewiesenen Netto-Preise einen Rabatt von

- 5 % bei Bestellungen ab einem Netto-Gesamtpreis von 200,00 € (netto);
- 10 % bei Bestellungen ab einem Netto-Gesamtpreis von 500,00 € (netto);
- 20 % bei Bestellungen ab einem Netto-Gesamtpreis von 1.000,00 € (netto);
- 30 % bei Bestellungen ab einem Netto-Gesamtpreis von 2.000,00 € (netto);
- 40 % bei Bestellungen ab einem Netto-Gesamtpreis von 3.000,00 € (netto).

2. Nicht rabattfähig i.S.d. Abs. 1 lit. b) sind Pflegemittel, Zubehör, Tools, Displays und Aufsteller sowie alle Crystal Evolution-/ Gold- und Silberprodukte. Waren, für die in der jeweils geltenden Preisliste ein Mengen-Rabatt vorgesehen ist, sind über diesen Mengenrabatt hinaus ebenfalls nicht rabattfähig. Bei gleichzeitiger Bestellung von rabattfähigen Waren und nicht rabattfähigen Waren werden die jeweiligen Netto-Preise ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Mengenrabatte zur Ermittlung der Rabattstaffel allerdings zusammengerechnet. Der Rabatt gilt jedoch nur für die rabattfähigen Waren.

3. GO2 behält sich vor, die Rabattfähigkeit von Waren in Abhängigkeit von Marktveränderungen im zumutbaren Umfang zu ändern.

§ 4 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen vom Vertragspartner bekannt werden, auch über die Laufzeit des Vertrags hinaus Dritten nicht zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Haftung

1. Der Kooperationspartner führt seinen Geschäftsbetrieb im eigenen Namen, eigener Verantwortung, auf eigene Rechnung und Gefahr. GO2 haftet daher insbesondere nicht für die Rentabilität des Geschäftsbetriebs oder des Vertriebs der von GO2 bezogenen Produkte. Diesbezügliche Zusagen wurden von GO2 nicht gemacht. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GO2.

2. Mit Rücksicht auf die Verlinkung der Website (§ 3 Abs. 3) verpflichtet sich der Kooperationspartner, auf seiner Homepage keine rechtswidrigen Inhalte zu veröffentlichen bzw. Links zu anderen Websites zu unterhalten, auf denen rechtswidrige Inhalte veröffentlicht werden. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht stellt der Kooperationspartner GO2 von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.



§ 6 Vertragsdauer; Kündigung

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
2. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt u.a. vor, wenn der Kooperationspartner seinen Pflichten nach § 2, § 4 oder § 5 Abs. 2 auch nach schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
3. Mit Beendigung des Vertrags entfällt jedes Recht des Kooperationspartners, die Bildmarke „GO2“ in irgendeiner Form zu verwenden. Sämtliche Aufkleber bzw. das Ladenschild sind auf eigene Kosten zu entfernen, sämtliche wechselseitigen Hinweise und Verlinkungen auf den Homepages von GO2 und des Kooperationspartners sind zu löschen.

§ 7 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Für den Vertrag und sämtliche hieraus erwachsenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bochum. Als Gerichtsstand wird Bochum vereinbart.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer eventuell unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.

Bochum, den ____.

- GO2 -

- Kooperationspartner -